

Satzung zum Schutz und zur erhaltenden Erneuerung für den Stadtkern von Remscheid-Lennep (Gestaltungssatzung) vom 23.03.1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 101 und 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das erste Funktionalreformgesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 22.03.1982 aus den folgenden Gründen beschlossen:

Die Situation der Grundstücke in dem vom Kriegszerstörungen nahezu verschont gebliebenen historischen Stadtkern von Remscheid-Lennep ist in ganz besonderer Weise durch die erhalten gebliebenen einzigartigen Dokumente bergischer Bauweise hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes geprägt. Besondere Merkmale sind:

1. die Geschlossenheit der Anlage,
2. der sich aus der Verwendung von Naturschiefer und Fachwerk ergebende Eindruck der Einheitlichkeit,
3. der sich aus der Anordnung von Sprossenfenstern, Fensterläden, Haustüren und Gesimsen ergebende kleinteilige Maßstab,
4. der Verlauf der Straßen und winkligen Gassen,
5. die mittelalterlichen Platzformen,
6. die zentral gelegene Kirche.

Diese Situation und die Durchsetzung des historischen Stadtkerns mit einer Vielzahl von Baudenkämler erfordert den Schutz des historischen Stadtkerns durch die Vorschriften dieser Satzung.

§ 1 Anwendungsbereich

- 1 Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen sowie für Einfriedungen jeder Art und sonstige Maßnahmen, die das äußerliche Erscheinungsbild des Grundstückes verändern. Bauliche Maßnahmen sind beispielsweise Neu- und Umbauten, Instandsetzungen und Änderungen der vorhandenen baulichen Anlagen.
- 2 Der Geltungsbereich ist in der Anlage (Abgrenzungsplan hier nicht abgedruckt), die Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

| | |
|-----------|---|
| Im Norden | Nordseite Thüringsberg, Schwelmer Straße zwischen Thüringsberg und Hardtstraße |
| Im Osten | Ostseite Hardtstraße zwischen Schwelmer Straße und Mühlenstraße, Ostseite Spielberggasse |
| Im Süden | Nordostseite und Südostseite des Verbindungsweges von Spielberggasse bis Wupperstraße, Südwestseite der Wupperstraße von Kölner Straße in einer Länge von 153 m, Kölner Straße zwischen Wupperstraße und Poststraße |
| Im Westen | Westseite der Poststraße, Nordwestseite des Mollplatzes |

| | |
|--------------------------|------------|
| Veröffentlicht im RGA am | 03.04.1982 |
| Veröffentlicht in BM am | 03.04.1982 |
| in Kraft getreten am | 05.04.1982 |

| | |
|--|------------|
| Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom | 02.01.2002 |
| Veröffentlicht im Amtsblatt am | 18.02.2002 |
| In Kraft getreten am | 01.01.2002 |

6.04

§ 2 Anzeigepflichtigkeit der Werbeanlagen

Werbeanlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sind anzeigepflichtig. Mit der Anzeige sind die in § 11 Buchstabe b) - d) genannten Bauvorlagen einzureichen.

§ 3 Grundsätze der Gestaltung für bauliche Maßnahmen

- 1 Bei der Durchführung baulicher Maßnahmen sind folgende Forderungen zu erfüllen:
 - a) Die Geschoßhöhe,
 - b) die Traufhöhe,
 - c) die Firsthöhe,
 - d) die Ausbildung, Form und Eindeckung des Daches,
 - e) die Gestaltung des Baukörpers,
 - f) die Verteilung und Form der Fensteröffnungen,
 - g) die Gliederung und Flächenbehandlung der Fassade, einschließlich der Türen und Fenster,
 - h) die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe

sind so zu wählen, daß die bauliche Anlage sich in die vorhandene Nachbarbebauung sowie in das Straßen- und Ortsbild einfügt.

- 2 Insbesondere sollen die Maßnahmen der in den §§ 4 - 9 enthaltenen Beschreibung entsprechen, und es sollen die dort ferner genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 4 Dach

- 1 Form
Das Dach ist ein Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Mansarddach. Die Dachneigung beträgt 45-60 Grad. Bestehende Formen sollen bei baulichen Maßnahmen beibehalten werden.

- 2 Traufgesims und Ortgang
Traufgesims und Ortgang sind weiß; sie bestehen aus Holz oder Kunststoff und sollen ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei baulichen Maßnahmen sollen Gesimse und Ortgänge in ihrer Ursprungsform erhalten oder wiederhergestellt werden.

- 3 Dachaufbauten
Dachaufbauten haben ihrerseits nur ein Satteldach oder ein abgewalmtes Satteldach, dessen First rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptdaches verläuft. Die Breite eines Dachaufbaus beträgt ein Viertel der Firstlänge des Hauptdaches und ist außerdem nicht länger als 3,50 m.

Der Abstand der Dachaufbauten von Ortgängen und Traufen sowie der Dachaufbauten untereinander ist so groß, daß die Form des Hauptdaches klar erkennbar bleibt. Material und Farbe sollen auf das Gebäude abgestimmt sein.

- 4 Dachfenster und Dacheinschnitte
Dachfenster, die von öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind, sind einschließlich Rahmen nicht größer als 0,65 qm. Mehrere solcher Dachfenster auf einer Dachseite haben dasselbe Format.

Bestehende Gebäude, die von öffentlichen Straßen und Plätzen aus sichtbar sind, sollen keine Dacheinschnitte haben.

5 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung besteht aus Naturschiefer oder Hohlziegel oder in Hohlziegel vergleichbarer Form. Hohlziegel oder vergleichbare Formen sind rot, braun oder dunkelbraun.

6 Dachüberstände

Dachüberstände bestehen aus Kastengesimsen oder bei Fachwerkhäusern aus sichtbaren Sparrenköpfen. Vorhandene Dachüberstände sollen bei baulichen Maßnahmen in ihrer bisherigen Form wiederhergestellt werden.

7 Dachrinnen und Regenfallrohre

Dachrinnen und Regenfallrohre sind bergischgrün-hell.

8 Schornsteine

Schornsteine treten am Dachfirst aus und sind gemauert, geputzt oder verschiefert. Der Querschnitt ist rechteckig oder quadratisch.

9 Leitungen

Leitungen für Blitzableiter, Antennen und sonstige Leitungen sollen nicht auf der Straßenseite der Gebäude angebracht werden.

§ 5 Fassaden

1 Außenwände und Sockel

Außenwände haben Naturschiefer oder sichtbares Fachwerk. Das Fachwerk ist schwarz, und die Gefache sind verputzt und weiß gestrichen. Die Außenflächen der Sockel besehen aus sichtbarem Naturbruchstein oder sind verputzt und grau gestrichen.

2 Geschoßvorkragungen

Die vorhandenen Geschoßvorkragungen sollen beibehalten werden. Weist die Umgebung Vorkragungen auf, sollen bei Wiederaufbauten und Neuaufbauten entsprechende Vorkragungen hergestellt werden.

3 Fenster

Die Breite der Fenster verhält sich zu deren Höhe wie 1: mindestens 1,4. Es sollten nicht mehr als 3 Fenster zu einer Gruppe zusammengefaßt werden (Fensterband). Bei einem Fensterband beträgt der Raum zwischen den einzelnen Fenstern mindestens 15 cm und höchstens 20 cm. Fenster sollen als zweiflügelige Blendrahmenfenster mit Futter und außenliegender Bekleidung wirken und eine Sprosseneinteilung aufweisen; bei Isolierverglasung sollen Sprossen, die zwischen den Scheiben liegen, keine Verwendung finden. Die Fenster sind aus Holz und weiß, und aus Kunststoff nur, wenn die Konstruktionsmaße des Kunststofffensters dem des Holzfensters gleichen.

4 Schaufenster

Schaufenster sollen nur im Erdgeschoß, mit einer Umrahmung und zurückgesetzt, eingebaut werden. Sie sind im Verhältnis der Breite zur Höhe wie 1: mindestens 1,4 gegliedert; die Höhe überschreitet nicht die lichte Raumhöhe. Die Rahmen sind aus Holz, Metall oder Kunststoff und bergischgrün-dunkel oder weiß gestrichen; Deck- und Glasleisten sind weiß.

5 Schlag- und Rolläden

Vorhandene Schlagläden sollen erhalten bleiben. Schlagläden sind bergischgrün-hell gestrichen. Rollädenkästen sind bündig in die Fassade eingelassen und entsprechend der Fassade verkleidet; aufgesetzte Führungsschienen sollen nicht verwendet werden. Die Rolläden bestehen aus Holz oder Kunststoff und sind weiß oder bergischgrün-hell.

6 Haustüren und Überdachungen

Die Haustüren bestehen aus Holz. Die Türblätter sind bergischgrün-dunkel gestrichen oder naturbelassen und lasiert. Haustüren können mit einflügeligen Seitenfenstern und Oberlichtern kombiniert

6.04

sein. Windschutz und Eingangs- sowie Schaufensterüberdachungen sollen nicht angebracht werden.

§ 6 Werbeanlagen

- 1 Werbeanlagen sollen nur an der Stätte der Leistung und nur insoweit angebracht werden, als sie nach Inhalt, Anzahl und Größe erforderlich sind, um auf die Leistung hinzuweisen.
- 2 Fassadenflächige Werbeanlagen sollen nur bis zu einer Höhe von 30 cm unter der Fensterbank im 1. Obergeschoß angebracht werden. Sie bestehen nur aus den Konturen der Zeichen und Schriftzeichen, so daß die Fassade sichtbar bleibt. Die Schrift hat nur einen Höhe bis zu 30 cm.
- 3 Auskragende Werbeanlagen sind kunsthandwerklich aus Schmiedeeisen hergestellt und enthalten evtl. zusätzlich hierzu passende Teile aus anderen natürlich vorkommenden Werkstoffen.
- 4 Technische Hilfsmittel von Werbeanlagen, z. B. Kabelbefestigungen, sollen unsichtbar verlegt werden. Bei Lichtwerbung sollen Effekte, die durch An- und Ausschalten oder ähnliche Wechselwirkungen hervorgerufen werden, vermieden werden.
- 5 Ausnahmen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche öffentliche Veranstaltungen können zeitlich begrenzt zugelassen werden.

§ 7 Warenautomaten

Warenautomaten , die von öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind, sind in Form und Farbe so gestaltet, daß sie mit der Fassade in Einklang stehen.

§ 8 Einfriedungen und Umwehrungen

- 1 Sockelmauerwerk, Pfeiler und Stützmauern bestehen aus Bruchstein, Ziegel- oder geputztem Mauerwerk oder geputztem Beton. Die Putzflächen sind altweiß bis grau gestrichen.
- 2 Zäune, Umwehrungen und Außengeländer bestehen aus Schmiedeeisen, Gußeisen, Stahl oder Holz. Holzzäune haben gehobelte, senkrechte Latten. Metall ist schwarz oder bergischgrün-dunkel, und Holz ist weiß oder bergischgrün-hell gestrichen.

§ 9 Hofflächen

- 1 Eingänge, Zufahrten und sonstige Hofflächen, die von öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind, bestehen aus kleinteiligen und rechteckigen oder quadratischen dunkelgrauen Pflastersteinen oder einer Basaltkiesdecke.
- 2 Vorgärten sollen nicht als Lagerflächen genutzt werden.
- 3 Abfallbehälter sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen zum öffentlichen Verkehrsraum hin abgeschirmt.

§ 10 Abstandfläche und Bauwich

- 1 Die Bauaufsichtsbehörde kann geringere als die in § 8 der Landesbauordnung oder in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 8 Abs. 3 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Maße für Abstandflächen zulassen, wenn und soweit dies zur Wahrung der historischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der genannten Bereiche erforderlich und geboten ist und eine vertretbare Belichtung gewährleistet ist.

2 Absatz 1 gilt für den Bauwich nach § 7 der Landesbauordnung entsprechend.

§ 11 Bauvorlagen

Bauanzeigen und Bauanträgen sind geeignete Plandarstellungen oder Lichtbilder als Nachweis für die Einfügung des Vorhabens in die Nachbarschaft beizufügen.
Dazu gehören:

- a) Darstellung der Nachbargebäude
- b) Farbskizzen
- c) Darstellung von Details
- d) Materialangaben

§ 12 Ausnahmen und Befreiungen

- 1 Abweichungen von den §§ 4 - 9 können zugelassen werden, wenn sie im Einzelfall nicht gegen § 3 Abs. 1 verstößen.
- 2 Für solche Ausnahmen und Befreiungen gelten die §§ 86 und 103 Abs. 4 Landesbauordnung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

wird gestrichen

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung zum Schutz und zur erhaltenen Erneuerung für den Stadtteil von Remscheid-Lennep (Gestaltungssatzung) vom 23.03.1982 können gem. § 84 der Landesbauordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

§ 14 Auslagen der Anlage zur Gestaltungssatzung

Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannte Anlage, in der die Abgrenzung des Geltungsbereiches eingetragen ist, liegt während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) im Bauverwaltungsaamt der Stadt Remscheid (z. Zt. Rathaus, Zimmer 327) zu jedermann's Einsicht aus.

6.04

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die gestalterischen Festsetzungen des Baubauungsplanes Nr. 210 - Lennep (Altstadt)-, nämlich die Ziffern 2 und 2.1 bis 2.4, außer Kraft.

Remscheid, den 23.03.1982

gez.
Hartkopf
Oberbürgermeister

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Remscheid am 22.03.1982 beschlossene Satzung zur Schutz und zur erhaltenen Erneuerung für den Stadtkern von Remscheid-Lennep (Gestaltungssatzung) wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 101 und 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das erste Funktionalreformgesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290) genehmigt.

Düsseldorf, 25.03.1982
Az.: 35.1-6.3/10
Stadt Remscheid-Lennep/81

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Haack

Bekanntmachungsanordnung

- 1 Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2 Die vorstehende vom Regierungspräsidenten Düsseldorf mit Verfügung vom 25.03.1982 Az.: 35.16.3/10 - Stadt Remscheid/Lennep/81 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Remscheid, den 02.04.1982

gez.
Hartkopf
Oberbürgermeister